



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 4 L 810/15.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Kliebe, Otto, Pfaff Rechtsanwälte, Allerheiligentor 2-4,  
60311 Frankfurt am Main, Az.: 63/15/53 K/mb,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Dublin-Verfahren Afghanistan/Ungarn)

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 4. September 2015

durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Reimus

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (VG 4 K 1553/15.A) gegen die in Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Juni 2015 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 75 Abs. 1, 34 a Abs. 2 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) statthafte und innerhalb der einwöchigen Antragsfrist des § 34 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG am 19. Juni 2015 - nach Zustellung des maßgeblichen Bescheides am 16. Juni 2015 - angebrachte Eilrechtsschutzantrag hat Erfolg.

Im Rahmen der in Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotenen Abwägung zwischen dem privaten Interesse des Antragstellers an einem Verbleib in Deutschland jedenfalls bis zum Abschluss des Klageverfahrens und dem öffentlichen Interesse an einem Vollzug der auf § 34 a Abs. 1 AsylVfG gestützten Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Juni 2015 überwiegt unter Berücksichtigung der derzeit erkennbaren Umstände ersteres. Der auf §§ 27 a und 34 a AsylVfG gestützte Bescheid des Bundesamtes, der den am 19. März 2015 bei der Außenstelle in Eisenhüttenstadt gestellten Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ablehnt und dessen Abschiebung nach Ungarn anordnet, erweist sich auf der Grundlage des heutigen Sach- und Streitstandes als rechtswidrig.

Dabei kann dahinstehen, ob Ungarn nach Maßgabe des insoweit gemäß Art. 49 Satz 2 der Verordnung (EU) 604/2013 („Dublin-III-VO“) anwendbaren Zuständigkeitsregimes dieser Verordnung für die Prüfung des im März 2015 in Deutschland rechtsförmlich angebrachten Asylantrages des Antragstellers überhaupt zuständig ist. Zwar hat der Antragsteller in Ungarn ausweislich der Übernahmeerklärung der ungarischen Einwanderungsbehörde vom 26. Mai 2015 in Ungarn am 21. Januar 2015 um Asyl nachgesucht. Das deckt sich mit dem vom Bundesamt für den Antragsteller im Verwaltungsverfahren erzielten Eurodac-Treffer HU1330009667901 als zuvor in Ungarn erfassten Ausländer, und zwar als dort um Asyl nachsuchenden. Denn die Zahl „1“ hinter der Länderkennung „HU“ bedeutet, dass der Antragsteller in Ungarn bereits um internationalen Schutz nachgesucht hat (vgl. Art. 24 Abs. 4 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 603/2013 („Eurodac-VO“). Ausweislich der weiter gewonnenen Eurodac-Treffer BG1BR104C1410020002

und AT1140185561-10552522, die nach den Angaben des Antragstellers zuvor geführte Verfahren betreffen sollen, erscheint die Zuständigkeit Ungarns nicht zweifelsfrei, zumal das Bundesamt auch Bulgarien um Übernahme ersucht hat. Das bedarf indessen keiner Vertiefung, weil eine Überführung nach Ungarn derzeit nicht in Betracht kommt.

Angesichts der sich in den vergangenen Tagen und Wochen dramatisch zuspitzenden Entwicklungen hat sich der zur Entscheidung berufene Einzelrichter - unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung - nicht mehr die Überzeugungsgewissheit verschaffen können, dass das Asylverfahren in Ungarn frei von systemischen Mängeln ist. Der Antragsteller hat daher einen Anspruch auf einen Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland in die Prüfung seines Asylantrages (allgemein hierzu vgl. Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 14. November 2013 - Rs. C-4/11 -, NVwZ 2014, 129).

Maßgeblich für diese Einschätzung sind zum einen die von niemandem mehr ernsthaft bestrittenen erheblichen Kapazitätsprobleme, die zwar - soweit ersichtlich - derzeit eine Reihe von europäischen Staaten, auch die Bundesrepublik Deutschland betreffen, in Ungarn aber wohl weit massiver sind (so auch Verwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 12. August 2015 - 3 L 776/15 -; Verwaltungsgericht Kassel, Beschluss vom 7. August 2015 - 3 L 1303/15.KS.A -; Verwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 7. Juli 2015 - 2 L 858/15.A -). Hinzu kommt, dass die ungarische Regierung am 6. Juli 2015 eine Änderung des Asylrechts beschlossen hat, die am 1. August 2015 in Kraft getreten ist. Diese soll nicht nur eine erhebliche Verfahrensverkürzung auf wenige Tage unter Wegfall bzw. massiver Einschränkung der gebotenen Rechtsschutzmöglichkeiten sowie eine Verlängerung der Inhaftierung aller Asyl- bzw. Flüchtlingsschutzsuchenden, die in das Land illegal eingereist sind, einschließlich Frauen, Kinder und besonders Schutzbedürftiger, vorsehen. Sondern Asylsuchenden kann nach den gegenwärtigen Erkenntnissen des Gerichts infolge der Gesetzesänderung der Zugang zu einem Asylverfahren verwehrt werden, sollten sie durch eines der Länder eingereist sein, das die ungarische Behörden nun als "sicher" eingestuft haben. Jeder, der auf dem Weg nach Ungarn durch eines dieser Länder gereist ist, könnte ungeachtet des jeweiligen Herkunftslandes abgewiesen werden. Zu einer ganzen Reihe neuer Ablehnungsgründe zählt daher offenbar auch

die Möglichkeit, die Anträge von Asyl- und Flüchtlingsschutzsuchenden, die durch "sichere Drittländer" gekommen sind, für unzulässig zu erklären und diese in „sichere Drittstaaten“ zurückzuführen. Auf der von der ungarischen Regierung erstellten Liste soll unter den Begriff „sichere Drittstaaten“ neben Serbien, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina und Kosovo auch Griechenland fallen. Es kann daher derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass auch der Antragsteller bei einer Rückführung nach Ungarn von dem Risiko der Abschiebung nach Griechenland bedroht ist, ohne dass eine den europäischen Mindestanforderungen genügende Prüfung seiner Schutzbedürftigkeit erfolgen würde. Dies würde eine Verletzung des Non-Refoulement-Gebots der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention bedeuten (so auch Verwaltungsgericht Kassel, Beschluss vom 7. August 2015, a.a.O., m.w.N.). Vor diesem Hintergrund hat sich auch der UNHCR zutiefst besorgt darüber gezeigt, dass die vorgeschlagene Änderung des Asylrechts die Rücksendung von Asylbewerbern in potentiell unsichere Drittstaaten ermögliche (UNHCR - UN High Commissioner for Refugees: UNHCR urges Hungary not to amend asylum system in haste, [http://www.ecoi.net/local\\_link/307005/444377\\_de.html](http://www.ecoi.net/local_link/307005/444377_de.html)). Nicht unberücksichtigt bleiben können schließlich die Aktionen und Äußerungen der rechtsnationalen Regierung Ungarns der vergangenen Tage, die zur Überzeugung des zur Entscheidung berufenen Einzelrichters ein Klima schaffen, das die ohnehin kaum noch tragbare Lage der Flüchtlinge in Ungarn weiter drastisch verschärfen wird (so schon Verwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 12. August 2015, a.a.O.).

Mit Blick darauf besteht - unter Änderung der bisherigen Rechtsprechung - Anlass zu der Annahme, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Ungarn aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dem Antragsteller drohe unter den aktuellen (tatsächlichen und rechtlichen) Verhältnissen in Ungarn bei einer Rückführung mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Daher ist im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Die Nebenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Reimus